

**Siebente Verordnung zur Änderung
der Gebührenordnung für die Amtsgerichte im Lande Hessen*)
Vom 6. Oktober 2022**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Satz 1 des Amtsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315), verordnet der Minister der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung für die
Amtsgerichte im Lande Hessen

Die Anlage der Gebührenordnung für die Amtsgerichte im Lande Hessen vom 17. Oktober 1980 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2012 (GVBl. S. 44), wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Beglaubigung einer Unterschrift nach § 13 Abs. 1 des Amtsgerichtsgesetzes	7,50
	Wird das Dienstgeschäft auf Verlangen außerhalb der Geschäftsräume des Amtsgerichts vorgenom- men, erhöht sich die Gebühr um	5,00
		(enthält jeweils die gesetzliche Umsatz- steuer)
2.	Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde nach § 13 Abs. 2 des Amtsgerichtsgesetzes	
	bis zu 3 Seiten	4,00
	jede weitere angefangene Seite	0,70
		(enthält jeweils die gesetzliche Umsatz- steuer)
	Stellt das Amtsgericht die Abschriften her, sind fer- ner Schreibgebühren nach Nr. 3 zu erheben	

*) Ändert FFN 28-4

3.	Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt oder ausgefertigt werden - unabhängig von der Art der Herstellung -, je Seite	1,50
		(enthält jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer)
4.	Erteilung der Sterbefallanzeige nach § 14 des Ortsgerichtsgesetzes	7,50
5.	Vorlegung von Urkunden, öffentlichen Büchern oder Registern zur Einsicht	2,00
6.	Erteilung einer Auskunft über die Besitzverhältnisse oder die persönlichen Verhältnisse oder gutachtliche Stellungnahme nach § 15 Nr. 1 oder 2 des Ortsgerichtsgesetzes	4,00
	Bei besonderer Schwierigkeit oder besonderem Zeitaufwand kann die Gebühr erhöht werden bis auf	18,00
7.	Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses oder eines Nachlassinventares nach § 15 Nr. 3 des Ortsgerichtsgesetzes nach dem zusammengerechneten Wert der verzeichneten Gegenstände	50 % der Gebühr nach Nr. 9
8.	Ersuchen nach § 15 des Ortsgerichtsgesetzes, für die in Nr. 6 und 7 keine Gebühr festgesetzt ist	50 % der Gebühr nach Nr. 11

9.	Sicherung des Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise nach § 16 des Ortsgerichtsgesetzes bei einem Wert	
9.1	bis zu 25 000 Euro	44,00
9.2	bis zu 50 000 Euro	58,00
9.3	über 50 000 Euro erhöht sich die Gebühr nach Nr. 9.2 je angefangene 10 000 Euro um	6,00
	Der Wert bestimmt sich nach der Summe der Wer- te der versiegelten, verwahrten oder in anderer Weise gesicherten Gegenstände.	
10.	Abnahme der Siegel nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Ortsgerichtsgesetzes	50 % der Gebühr nach Nr. 9
11.	Mitwirkung bei der Festsetzung und Erhaltung von Grundstücksgrenzen nach § 17 des Ortsgerichtsgesetzes; bei einer Tätigkeit	
11.1	bis zu einer Stunde (einschließlich Hin- und Rückweg)	11,50
11.2	jede weitere angefangene Stunde	8,50
11.3	an einem Tag zusammen höchstens	52,00
	Sind verschiedene Geschäfte an einem Tag ver- richtet worden, so wird der Zeitaufwand zusam- mengerechnet und die Gebühr bei verschiedenen Schuldnern auf diese nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Geschäfte verwandten Zeit verteilt.	
12.	Schätzungen nach § 18 des Ortsgerichtsgesetzes bei einem Wert	
12.1	bis zu 10 000 Euro	43,50
12.2	bis zu 25 000 Euro	58,00

12.3	bis zu 50 000 Euro	86,50
12.4	über 50 000 Euro erhöht sich die Gebühr nach Nr. 12.3 je angefangene 10 000 Euro um	7,50
		(enthält jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer)
	<p>Bezieht sich die Schätzung auf mehrere Sachen, Rechte oder Schäden, so ist die Gebühr nach der Summe der einzelnen Schätzungswerte zu berechnen.</p> <p>Für Schätzungen (Gutachten), die zu Beweis Zwecken für Gerichte im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, einschließlich der Wertermittlung nach den §§ 46 und 48 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), oder für Staatsanwaltschaften im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren erstattet werden, gelten die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)."</p>	

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 2022

Der Hessische Minister der Justiz

Prof. Dr. Poseck